

Zur Abstimmung vom 12. Mai

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **45 (1929)**

Heft 6

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-582326>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Jubiläumsbericht.

Der Präsident des Schweizerischen Gewerbeverbandes, Nationalrat Dr. S. Schumi, hat auf die Jubiläumstagung hin eine Geschichte des Schweizerischen Gewerbeverbandes geschrieben, worüber alles Nähere aus der Beilage ersichtlich ist.

Wir bitten unsere Sektionen, ihre Bestellungen frühzeitig beim unterzeichneten Sekretariat einzugeben, da die Höhe der Auflage des 720 Seiten umfassenden Buches auf Grund der eintreffenden Bestellungen festgesetzt werden soll.

Neuaufnahmen.

Als neu in den Verband aufgenommen ist zu betrachten:

Verband schweizerischer Kesselfabrikanten- und Lederwarenfabrikanten, mit Sitz in Zürich.

Die Mitarbeit dieses neuen Mitgliedes in unserem Verbands sei uns herzlich willkommen.

Neuanmeldungen.

Es haben sich zum Beitritt in den Schweizerischen Gewerbeverband angemeldet:

1. Union valaisanne des sociétés industrielles et des arts et métiers, mit Sitz in Sitten.

2. Schweizerischer Auto-Gewerbe-Schutzverband, mit Sitz in Zürich.

Wir geben unsern Sektionen von diesen Neuanmeldungen in Nachachtung unserer Statuten, § 3, A. 1, Kenntnis und ersuchen sie, uns allfällige Einsprachen gegen die Aufnahme dieser neuangemeldeten Verbände innert vier Wochen bekannt zu geben.

Programm der Jahres- und Jubiläumsversammlung.

Samstag, den 15. Juni:

Empfang der Gäste und Delegierten am Bahnhof beim Eintreffen der Züge, Lösung der Quartier- und Teilnehmerkarten und der Absetzchen im Quartierbureau, im kleinen Konferenzsaal neben dem Bahnhofbuffet I.

10 Uhr: Sitzung des Zentralvorstandes.

12³⁰ „ Mittagessen in den Quartiergasthöfen.

14³⁰ „ Beginn der Jahresversammlung im Hotel Union.

19 „ Nachtessen in den Quartiergasthöfen.

20³⁰ „ Abendunterhaltung für die Festteilnehmer im Löwengarten.

Sonntag, den 16. Juni:

8 Uhr Beginn der Jubiläumsfeier im Kurssaal.

12⁰⁰ „ Bankett im Hotel Union und eventuell im Löwengarten. Die Inhaber der kleinen Festkarte (nur für den Sonntag) nehmen das Mittagessen in den zugeteilten Gasthöfen ein.

13¹⁵ „ Rückfahrt, Abfahrt per Extradampfer vom Schweizerhofquai.

14⁴⁵ „ Ankunft im Rütli, patriotische Feier. Ansprache von Bundespräsident Dr. Haab.

16¹⁵ „ Rückfahrt nach Luzern mit eventuellem Halt in Brunnen, Imbiß auf den Dampfern.

18 „ Ankunft in Luzern. Zugverbindungen nach allen Richtungen.

20 „ Rendez-vous der noch anwesenden Teilnehmer im Kurssaal und Floragarten.

Montag, den 17. Juni:

Ausflüge in die nähere und weitere Umgebung Luzerns. (Berganfstigungen auf den Bergbahnen zc.)

Mit freundschaftlichem Gruß!

Schweizer. Gewerbeverband:

Der Präsident: Dr. S. Schumi.

Die Sekretäre: S. Galeazzi, Fürspr.

Dr. R. Jaccard.

Zur Abstimmung vom 12. Mai.

Der schweizerische Gewerbeverband ersucht uns um Publikation der folgenden Ausführungen:

Gegen das Kantons- und Gemeinde-Verbotsrecht für gebrannte Wasser (Lokaloption).

Die Lokaloption ist amerikanischen Ursprungs. Größeren oder kleineren Teilen eines Staatswesens (Kantonen, Bezirken, Gemeinden) wird damit das Recht eingeräumt, durch Abstimmung das Alkoholverbot zum lokalen Gesetz zu erheben. In Amerika war sie die Vorläuferin der Trockenlegung, von der man heute so ziemlich allgemein weiß, daß sie nicht durchgeführt werden kann und der Heuchelei und Verbothsübertretung Tür und Tor weit geöffnet hat.

Durch eine Initiative, über welche am 12. Mai nächst hin das Schweizervolk seinen Entschluß abzugeben hat, soll sie nun in der Schweiz eingeführt werden. Den Kantonen und den Gemeinden will man damit das Recht einräumen, auf ihrem Gebiete die Fabrikation und den Verkauf gebrannter Wasser (Obstbranntwein, Rirschwasser, Trankbranntwein, Cognac, Rhum usw.) zu verbieten. Die Abstimmung über Einführung oder Aufhebung eines solchen Verbotes muß angeordnet werden, wenn ein Zehntel der stimmsfähigen Bürger es verlangt.

Rückhaltlos soll zugegeben werden, daß die Abstinenter mit der Initiative — denn sie sind's, die ihr zu Gevatter gestanden sind — einen guten Zweck erreichen möchten: Eine wirksame Eindämmung des Schnapsgenusses.

Bestünde nur etnigermassen — wenn auch nur im geringsten Maße — eine Wahrscheinlichkeit dafür, daß dieser Zweck erreicht werden könnte, so wäre die Initiative zu begrüßen. Es ist aber gänzlich ausgeschlossen, daß er auch nur zum kleinsten Teile erreicht werden würde. Denn mit einem gemeindefreien Fabrikations- und Verkaufsverbot ist eine Einschränkung des Genusses, und darauf kommt es doch an, noch nicht erzielt. Ja, die „verbotenen Früchte“ schmecken bekanntermaßen am süßesten, und es könnte mehr als einer, der Branntwein nicht genießt, zum Gläschen greifen, weil es ihm verboten werden soll.

Sehr zutreffend spricht sich über diesen Punkt auch die bundesrätliche Botschaft aus. Sie sagt am Schlusse ihrer Ausführungen: „Der Initiativvorschlag betr. die Einführung der Lokaloption ist — trotz seiner sehr anerkennenswerten Tendenz — ein Fehlschlag. Infolge der großen Schwierigkeiten, denen die Lokaloption besonders in unsern schweizerischen Verhältnissen begegnen würde, könnte sie nie zu voller Wirksamkeit kommen und würde daher auch die Bekämpfung des Schnapsmißbrauches nur in sehr unzureichender Weise ermöglichen. Wir erachten die glückliche Durchbringung des Revisionswerkes der eidgen. Alkoholgesetzgebung als ungleich aussichtsreicher und wichtiger für unsere Volksgesundheit, als den Gewinn, der tatsächlich aus der Einführung der Lokaloption zu erwarten wäre.“

Wir sind der Meinung, daß die Kräfte nicht zersplittert werden dürfen. Heute sollen sich alle Gegner des Alkoholmißbrauches, seien sie nun Abstinenter oder Nichtabstinenter, auf die Förderung der Revisionsvorlage

Bei eventuellen Doppelsendungen oder unrichtigen Adressen bitten wir, zu reklamieren, um unnötige Kosten zu sparen. Die Expedition.

der eidgenössischen Behörden konzentrieren, von deren Gelingen oder Mißlingen die Zukunft unserer Volksgesundheit, sowie der Sozialversicherung in hohem Maße abhängt.“

Mit dem Hinweis darauf, daß die Lokalooption die im Urtheile liegende Revision der Alkoholgesetzgebung erschweren, wenn nicht direkt verunmöglichen und als Folge davon auch das große Werk der Sozialversicherung in Frage stellen wird, hat der Bundesrat in sehr zutreffender Weise auf den Punkt aufmerksam gemacht, der die Lokalooption zu einer eigentlichen Bedrohung des allgemeinen Volkswohls macht.

Und dieser Punkt ist es auch, der den Gegenstoß gegen die Vorlage rechtfertigt.

Die Befürworter der Initiative werden zwar nicht verfehlen, jeden, der dagegen Stellung nimmt, als einen Förderer des Schnapsgenusses hinzustellen. So was kann in Kauf genommen werden, wenn man den festen Willen in sich fühlt, die Alkoholgesetzgebung in Bahnen zu lenken, in denen dem Schweizervolke dann wirklich eine Wohltat erfließt und die Lokalooption hiefür ein Hindernis bildet.

Warnung vor Bestellschwindel.

(Korrespondenz).

Der Schweizerwoche-Verband warnt mit Recht vor Bestellungen in Gummiplatten mit Drahteinlagen, die eine Wiener Firma mit dem hochtönenden Namen „Electric-Metall-Kommanditgesellschaft“, Wallgasse 26, anpreist. Die Firma sendet immer zwei Vertreter miteinander, die bei den Behörden, Bauämtern usw. vorsprechen, mit der Angabe, es handle sich nur um eine kleine Musterendung. Läßt man sich schließlich auf eine solche Musterendung ein, nur um die zwei redegewandten Vertreter los zu werden, so entpuppt sich die Bestellung eines „Musters“ als eine solche von nicht weniger als drei Platten, jede im Ausmaß von 2,5×2,5 m. Die Rechnung lautet dann auf etwa 3000 österreichische Schillinge. Es ist überdies noch sehr fraglich, ob solche Gummiplatten mit Drahteinlagen überhaupt verwendbar sind. Wenn die technischen Beamten den Herren die Lüre weisen, versuchen sie es bei deren Vorgesetzten, um doch noch eine Bestellung zu erhalten. Am besten wird es sein, wenn man grundsätzlich nichts bestellt und sich an die einheimischen Firmen hält.

Uerschiedenes.

Wohnungsbau = Finanzierung durch den Bund. Der Bundesrat beantwortet zwei Postulate für die Beteiligung des Bundes an der Finanzierung von Wohnungsbauten dahin, daß das Anlagegesetz dem Bunde nur die Gewährung erster Hypotheken gestatte und vorschreibe, die verfügbaren Staatsgelder und die Spezialfonds in grundsätzlich gesicherten Darlehen an Kantone, Gemeinden, Korporationen, an das Bundespersonal für Wohnungsbauten und ausnahmsweise an Private anzulegen, und daß das Vermögen der Spezialfonds mindestens zu einem Drittel gegen Grundpfand auszuleihen sei. Der Bund könne also mittelbar helfen, einen allfälligen Wohnungsmangel zu bekämpfen. Namentlich sei die fortlaufende Gewährung von Grundpfanddarlehen an das Bundespersonal geeignet, den schweizerischen Hypothek- und Wohnungsmarkt etnigermassen zu entlasten. Sollte wieder einmal, wie in vergangenen Jahren, ein starker Wohnungsmangel auftreten und es einzelnen Kantonen und Gemeinden schwer

fallen, die erforderlichen Kapitalien aufzubringen, um den Wohnungsbau wirksam zu fördern, so könnte der Bund den finanziell bedrängten Gemeinwesen dadurch zu Hilfe kommen, daß er von ihnen Obligationen zu mäßigem Zinsfuß übernimmt. Diese Art mittelbarer Unterstützung des Wohnungsbauens durch den Bund führe zum Ziele und sei praktisch jedem andern Wege vorzuziehen.

Ausbildung einheimischer Maurer-Behrlinge in Luzern. Vor Jahresfrist hat der Vorsteher unseres kantonalen Arbeitsamtes, Herr Dr. Schaller, in der Presse auf die Notwendigkeit aufmerksam gemacht, tüchtige, jüngere Bauhandlanger durch geeignete Kurse in den Maurerberuf einzuführen. Er verwies auf die in andern Kantonen bereits auf psychotechnischer Grundlage durchgeführte erfolgreichen Veranstaltungen. Heute können wir mit Freude feststellen, daß die Durchführung eines solchen Alernkurses für Maurer-Behrlinge auch in Luzern Tatsache geworden ist.

Im Werkhof der Stadt Luzern, auf Trübschen, hat unter der Leitung von Herrn Zanetti ein solcher Kurs begonnen. 18 Behrlinge werden in drei von Fachleuten geleiteten Gruppen systematisch angelernt. Die Gruppenvorsteher waren in einem speziellen Kurs mit der pädagogisch-psychologischen Seite ihrer Aufgabe vertraut gemacht worden. Das allgemeine Ziel ist die Heranbildung guter und tüchtiger einheimischer Maurer. Es soll erreicht werden mit Zuhilfenahme eines detaillierten, sehr interessanten Lehrplanes. Ein erster Grundsatz ist der, keine falschen Bewegungen anzulernen, da ein Umlernen schwierig und zeitraubend ist. Die Bewegungen werden daher zergliedert. Vorübungen führen zu einem neuen Handgriff nach dem andern, damit die Aufmerksamkeit des Schülers nicht zersplittert wird. Das Interesse an der Arbeit soll dauernd wachgehalten werden, was die Lern- und Berufsfreudigkeit steigert. Mit der Befolgung dieser Grundsätze hat man erreicht, daß manche Behrlinge in fünf Wochen mehr erreichen als früher in Jahren. Kommt der Behrling auf den Bau und von Anfang an zu interessanter Arbeit, so ist Gewähr dafür geboten, daß Berufsfreudigkeit und Berufstüchtigkeit anhalten und wachsen.

Ein Rundgang durch den Kurs hinterläßt den allerbesten Eindruck. Die zur Anwendung gelangende Methode scheint sich trefflich zu bewähren. Jeder Kursteilnehmer weiß über jede Bewegung und ihren Sinn Aufschluß zu geben. Jeder Behrling hat seine Werkzeugliste mit dreieckige Handwerkerkelle. Neben der praktischen Betätigung werden die jungen Leute auch an Hand von Plänen mit dem Arbeitsvorgang vertraut gemacht.

Der gegenwärtige Kurs in Luzern wird durchgeführt von den Baumeisterverbänden von Luzern-Stadt, Luzern-Land und Zug. Die bewährte Leitung und der sichtbare Eifer der Kursteilnehmer bürgen für einen vollen Erfolg. Den Initianten muß man dankbar sein, daß sie auch in Luzern einen Kurs ermöglichten. Es ist ein begrüßenswerter, volkswirtschaftlicher Gewinn, wenn wir die Zahl der qualifizierten einheimischen gelernten Arbeitskräfte mehren und damit die Überzahl der ungelerten, die jeweils in der Hauptsache der Arbeitslosigkeit verfallen, verringern. Gerade im Maurerberuf ist eine gewisse Unabhängigkeit vom Auslande begrüßenswert. Die alte Behauptung, daß der Schweizer sich nicht zum Maurerberuf eigne, erweist sich als absolut unhaltbar. Wir wollen uns freuen, wenn unsere Leute beruflich so ausgebildet werden, daß sie Bezüger des höhern Lohnes des Professionisten werden können und nicht nur, wie es jetzt vielfach im Baugewerbe noch der Fall ist, sich mit dem kleinen Handlangerlohn begnügen müssen.

(„Luzerner Tagbl.“)